

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht enthält verschiedene Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Weiterbildungsveranstaltungen für den Spätsommer bzw. Herbst 2016 vorgesehen sind: Am 8. und 27. September 2016 findet wiederum ein Erfahrungsaustausch der Richterschaft mit dem St. Galler Anwaltsverband statt (Thema: Ausgewählte Fragen zum Prozessrecht). Am 18. November 2016 wird eine ganztägige Weiterbildung zum neuen Unterhaltsrecht durchgeführt. Diese Veranstaltung wird für Richterinnen und Richter sowie auch Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden organisiert.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern einen schönen und erholsamen Sommer.

Aus dem Kantonsgericht

Bei einer Scheidung ist auch bei einer von den Ehegatten als einfache Gesellschaft zu Gesamteigentum erworbenen Liegenschaft die Alleinzuweisung an den einen Ehegatten gestützt auf Art. 205 Abs. 2 ZGB (analog) zulässig ([FO.2013.25](#))

Vorsorgliche Unterhaltsregelung im Eheschutzverfahren: Zulässigkeit und Rechtsgrundlage ([FS.2015.22](#))

Voraussetzungen für die Abänderung einer Unterhaltsregelung im Massnahmeverfahren, wenn der abzuändernden Regelung ein hypothetisches Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten zugrunde lag ([FS.2015.23/24](#))

Verfügungssperre nach Art. 178 ZGB bezüglich der einer AG gehörenden Liegenschaften, nachdem der Ehemann 90% seiner Anteile an der AG während des Scheidungsverfahrens an seine Kinder aus erster Ehe übertragen hat ([FS.2014.42](#))

Besuchsrecht für Dritte ([FO.2015.13](#))

Gebietet es das Kindeswohl, kann auch dem sozial erlebten Vater ein Besuchsrecht eingeräumt werden.

Eintritt des Vorsorgefalls ([FO.2015.13](#))

Der Eintritt des Vorsorgefalls gemäss Art. 124 ZGB bezieht sich auf den Eintritt der Invalidität in der zweiten Säule.

Örtliche Zuständigkeit der KESB ([KES.2015.31](#))

Die örtliche Zuständigkeit der KESB richtet sich nach dem Wohnsitz der betroffenen Person. Situation bei Eintritt in ein Wohnheim.

Nachehelicher Unterhalt ([FO.2014.36](#))

Zur Berechnung des nachehelichen Unterhalts nach einer lebensprägenden Ehe mit drei mittlerweile erwachsenen Kindern kann die Methode der Grundbedarfsberechnung mit hälftiger Überschussteilung auch bei gehobenen Verhältnissen angemessene Resultate liefern, solange keine Sparquote ausgewiesen ist.

Antrag auf Schuldneranweisung für die nachehelichen Unterhaltsbeiträge erst in der Anschlussberufung ([FO.2014.17](#))

Ein erst in der Anschlussberufung gestellter Antrag auf Schuldneranweisung für die nachehelichen Unterhaltsbeiträge ist als Klageänderung im Sinne von Art. 317 Abs. 2 ZPO zu beurteilen, welche nur unter den entsprechenden Voraussetzungen zulässig ist.